

II-2816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1500 1J

1991-07-10

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Müller, DDr. Niederwieser,  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend die Nebenbeschäftigung von landes- und bundesbediensteten Ärzten  
an privaten Krankenanstalten

Mit Schreiben vom 4.1.1991 ersucht der Vorstandsdirektor der Tiroler Landeskrankenanstalten Ges.m.b.H., Dr.med.W.Stühlinger die Klinik- und Institutsvorstände auch dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen zugeteilten Fachärzte nicht mehr in Privatkliniken arbeiten mögen.

Gegen jene Ärzte, die als Bundesbeamte in der Klinik tätig sind, soll nach Nichtbefolgung der Aufforderung disziplinarrechtlich vorgegangen werden. Darüberhinaus sollen entsprechende Konsequenzen bei "zukünftigen organisatorischen Erwägungen bzw. etwaiger Stellungnahmen gegenüber der Med.Fakultät und den Landesgesundheitsbehörden" erfolgen. Die Vorstände wurden auch ersucht, jene Ärzte, die "nicht die Absicht bekunden ihre ärztliche Tätigkeit in einer privaten Krankenanstalt in ihrer Freizeit einzustellen" von bestimmten Tätigkeiten wie Abteilungsführung zu entbinden.

Nachdem diese Vorgangsweise verschiedene grundsätzliche Fragen weit über den Kreis der Betroffenen auslöst (z.B.: Gutachtertätigkeit von Universitätsangehörigen, Verfügung über dienstfreie Zeit) und auch eine Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im o.a.Schreiben ausdrücklich erwähnt wird, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

- 2 -

A n f r a g e:

1. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen werden derartige Anordnungen erlassen bzw. verfügt?
2. Wurde in jedem Einzelfall überprüft, ob die "Freizeitbeschäftigung" der Ärzte des Tiroler LKH den Dienstbetrieb dort negativ beeinflussen?
3. Ist den im pragmatisierten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Ärzten das Betreiben einer Privatpraxis verboten?

Wenn ja, auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieses Verbot?

Wenn nein, was ist der rechtliche Unterschied zwischen dem Betreiben einer Privatpraxis und der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im gleichen Zeitraum in einer Privatklinik?

4. Gibt es bei den im pragmatisierten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Ärzten dienstrechtliche Sonderregelungen gegenüber anderen Beamten (z.B. Juristen)?  
Wenn ja, wie lautet die Regelung? Halten Sie derartige gesetzliche Differenzierungen dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz entsprechend?
5. Ist es in Ihrem Ressortbereich üblich, sofort Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn - möglicherweise nicht gesetzeskonforme Weisungen - ohne daß es zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder zu einem Schaden für den Dienstgeber kommt, nicht gleich befolgt werden?